

ZONENVORSCHRIFTEN

1.) Geltungsbereich

Innerhalb des Geltungsbereiches wird das Areal der Gestaltungsplanpflicht unterstellt.

2.) Bauzonen

In den Bauzonen W3w und W2 kann eine Bruttogeschossfläche von 8'990 m² realisiert werden (Kantonale Bauverordnung, Anhang III/2. Absatz 1). Die Nutzungsverteilung ist im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens zu regeln.

3.) Spezialbereich innerhalb der Freihaltezone

Der Spezialbereich innerhalb der Freihaltezone muss als Grün- und Erholungsbereich mit Fusswegen und Gartenanlagen gestaltet werden. Es sind erdgeschossige Pavillon-Bauten mit Nutzungen gemäss Kantonalen Bauverordnung Anhang III/2. Absatz 2 im Interesse der Öffentlichkeit und der Bewohner der Wohnüberbauung Steinbrugg möglich, allerdings die Überbauungsziffer auf 10% beschränkt.

4.) Im übrigen gelten die Zonenvorschriften des Bau- und Zonenreglementes der Stadt Solothurn vom 13. März / 26. Juni 1984.